

I  
01  
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 01015/2023 der AfD-Fraktion**  
**Betreff: Präzisierung des Antragsrechts für den Jugendhilfeausschuss**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung möge beschließen:

§ 3 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses (JHA) der Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Schwerin wird in Absatz 1 wie folgt geändert:

- (1) Der Ausschuss soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtvertretung in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an die Stadtvertretung Anträge zu stellen.
- (2) Anträge, die im Jugendhilfeausschuss gestellt werden, sind der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten spätestens bis 12.00 Uhr am 13. Tag vor der Sitzung des Jugendhilfeausschusses, auf der über die Anträge entschieden werden soll, schriftlich vorzulegen.
- (3) Anträge, die finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Landeshauptstadt haben, dürfen den Rahmen der von der Stadtvertretung bereitgestellten Mittel nicht überschreiten oder müssen einen Kostendeckungsvorschlag enthalten.
- (4) Zu Anträgen legt die Verwaltung spätestens zwei Tage vor der Sitzung eine schriftliche Stellungnahme vor. In dieser Stellungnahme ist unter anderem die Verbindung zum aktuellen Haushaltssicherungskonzept darzulegen sowie eine Schätzung der Folgekosten der zu beschließenden Maßnahme für vier Folgejahre im Haushalt vorzunehmen.“

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Der Antrag ist zulässig.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

**Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (ergänzend)**

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

**3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

**Ablehnung**

Gemäß § 25 Absatz 1 der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung sind die Regelungen der Geschäftsordnung entsprechend auch für die Ausschüsse anzuwenden. Die vier genannten Punkte sind daher bereits so umzusetzen. Es bedarf daher keiner zusätzlichen Regelung in der Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Schwerin.

Dr. Rico Badenschier